

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

31.12.1865 (No. 311)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 31. Dezember.

N. 311.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 3 kr. u. 2 fl. 2 kr. Einrückungsgeld: die gepaltene Beilage oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1865.

Unsere auswärtigen H. H. Abonnenten machen wir darauf aufmerksam, daß sämtliche Abonnirungen bei den großh. Postexpeditionen mit Ende Dezember ablaufen. Wir ersuchen deshalb, damit keine Unterbrechung im Bezug eintritt, dieselben baldmöglichst bei den betreffenden Poststellen erneuern zu wollen. Der Abonnirungspreis beträgt im Großherzogthum Baden vierteljährlich 2 fl. 2 kr., und halbjährlich 4 fl. 3 kr.; für welche Beträge die einzelnen Nummern vollständig franco den H. H. Abonnenten zuzustellen sind.

Deutschland.

Karlsruhe, 30. Dez. (Die Handelsgerichte.) Das neueste Regierungsblatt enthält eine Vollzugsverordnung über die Einführung der Handelsgerichte, wornach solche Gerichte vorläufig nur in den zwei größten Städten des Landes für den Bezirk der dortigen Kreisgerichte eingesetzt werden sollen. Wir sind in der Lage, die wesentlichsten Gründe dieser Verordnung mittheilen zu können.

Nach der Gerichtsverfassung sollen Handelsgerichte an bestimmten einzelnen Orten errichtet werden, wenn der dortige Handelsstand und wenn das Bedürfnis des dortigen Verkehrs es verlangt.

An Verlangen von der ersten Seite hat es wahrlich nicht gefehlt, indem 15 Städte des Landes um Einsetzung von Handelsgerichten gebeten haben. Anders verhält es sich aber mit der zweiten Bedingung, welche natürlich nur da vorhanden ist, wo man eine tüchtige Justizleistung von dem Handelsgericht erwarten kann, indem eine mangelhafte Justiz niemals ein Bedürfnis ist, sondern ein Uebelstand.

Handelsgerichte können nur gedeihen, wo eine genügende Zahl tüchtiger, durch Erfahrungen und Kenntnisse für das schwierige Amt eines Handelsrichters geeigneter Kaufleute, und wo außerdem eine regelmäßige, ausreichende, nicht bloß auf Schuldverrichtungen hingeworfene Beschäftigung für das Handelsgericht zu finden ist. Daß nur unter diesen Voraussetzungen sich eine gesunde handelsgerichtliche Praxis entwickeln, ohne dieselben aber ein Handelsgericht keine ersprießliche Wirksamkeit entfalten kann, haben die deutschen Handelstage trotz ihrer Vorliebe für dieses Institut stets anerkannt, und daher in ihren Beschlüssen ausdrücklich empfohlen, die Handelsprozesse überall, wo jene Bedingungen nicht zuverlässig vorhanden sind, den ordentlichen Gerichten zu belassen. Wenn somit die Handelsgerichte sich an größeren Handelsplätzen als nützlich und notwendig erweisen, so folgt daraus noch lange nicht, daß dieselben unbedingt und überall, wo Handel getrieben wird, von Nutzen sein werden. Es müßte im Gegentheil dem Handelskredit empfindlichen Schäden statt Vortheil bringen, wenn Nebenrücksichten auf Bequemlichkeit oder auf den Besitz einer weiteren Staatsstelle härter in die Waagschale fielen, als die Rücksicht auf jene unerlässlichen Voraussetzungen. Bei dieser unbestreitbaren Wahrheit ist es für uns um so mehr geboten, mit der Bildung von Handelsgerichten einstweilen vorsichtig und eher zurückhaltend als freigebig zu verfahren, weil wir in unsem eignen Lande noch gar keine Erfahrungen mit den Handelsgerichten gemacht haben und ohne solche nicht mit Sicherheit bestimmen können, an welchen Orten sie den gehegten Erwartungen entsprechen werden. Die eingetommenen Gesuche und die darüber erfolgten Erhebungen und Gutachten haben es zum Theil noch zweifelhaft gelassen, ob in den betreffenden Städten die Bedingungen einer gesunden Lebensfähigkeit der Handelsgerichte wirklich vorliegen; zum Theil aber war es ganz offenbar, daß dieselben nicht vorhanden sind und daß nur ganz irrige Vorstellungen von dem Wesen und der Bedeutung dieser Gerichte die Anträge der Handelsleute veranlaßt haben können.

Die Handelsgerichte bilden nicht, wie man mitunter zu glauben scheint, einen Anhang der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte, wie die Schöffengerichte, sondern sie vertreten die Stelle der Kreisgerichte in Handelsfachen. Sie haben auch eine weit schwierigere Aufgabe als die Schöffengerichte. Es ist überhaupt rathsam und wünschenswert, Handelsgerichte möglichst nur an solchen Orten einzusetzen, wo sich das Kreisgericht, an dessen Stelle sie funktionieren, befindet, weil hier allein die so nöthige Unterstützung des Handelsgerichts durch tüchtige juristische Kräfte aus dem Richter- und dem Anwaltsstande, durch wissenschaftliche Hilfsmittel und überhaupt durch ein reges juristisches Leben geboten ist, während ein vom Kreisgericht isolirtes Handelsgericht derselben entbehren muß.

Nicht minder ist es rathsam, die Kompetenz des Handelsgerichts, welches als ein Bedürfnis für die Kreisstadt selbst erkannt ist, nicht bloß auf diese zu beschränken, sondern auf den ganzen Kreis auszudehnen. Die Bildung besonderer Handelsgerichts-Sprengel neben den Amtsgerichts- und Kreisgerichts-Bezirken würde eine in vielen Beziehungen nachtheilige, insbesondere aber die leidigen Kompetenzstreitigkeiten vermehrende Vermischung der Gerichtsbezirke herbeiführen. Sie würde ferner zur Folge haben, daß die Handelsprozesse, welche in den

außerhalb des Handelsgerichts-Sprengels gelegenen Theilen des Kreises entstehen, zwar am Sitz des Handelsgerichts, aber dennoch nicht bei diesem, sondern bei dem Kreisgericht verhandelt werden müßten, daß die Handelsprozesse also zwischen zwei an demselben Ort befindlichen Gerichten, den Handelsgerichten und den Kreisgerichten, getheilt würden. Eine solche Sonderbarkeit könnte in keiner Weise gerechtfertigt werden.

Das Schicksal der in dieser Weise vorerst für die Kreise Karlsruhe und Mannheim gebildeten Handelsgerichte wird in kurzer Zeit die Aufklärung gegeben haben, ob und wo eine Vermehrung derselben angemessen ist. Diese anzuordnen, ist zu jeder Zeit leicht möglich und zur Erleichterung der ordentlichen Gerichte willkommen; sehr peinlich wäre es aber, sich zu einer Wiederaufhebung vorzeitig eingesetzter Handelsgerichte entschließen zu müssen.

Darmstadt, 28. Dez. (Fr. 3.) Auf den Wunsch des vorigen Landtags hat die Regierung den Landständen Vorschläge für die beabsichtigte neue Regulirung der fixen Etats vorgelegt. Was die Justizbranche betrifft, so sollen darnach, vorbehaltlich der sog. Naturalvergütungen, die Besoldungen künftig betragen: der Landrichter in 3 Klassen 1600, 1700, 1800 fl.; der Assessor in 3 Klassen 800, 1000, 1200 fl.; der Direktoren der Bezirksstrafgerichte in Darmstadt und Siegen 2200 fl.; der Staatsanwälte daselbst 1800 fl.; der Substituten der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte 1400 fl.; der Richter bei den Bezirksstrafgerichten 400 fl. über ihren resp. Gehalt als Assessor; der Sekretäre 800 fl.

Berlin, 25. Dez. Man schreibt der „Allg. Ztg.“: Die neuerdings von regierungsfreundlicher Seite gegen das Augustenburgerthum erhobene und von der hollsteinischen Presse bereits mit Entrüstung zurückgewiesene Anschuldigung: daß dasselbe mit den dänisch gesinnten Elementen im nördlichen Schleswig zu Gunsten einer Abtretung Nordschleswigs an Dänemark konspirire, hat hier bei unbefangenen Personen von vornherein schon deßhalb keinen Glauben gefunden, weil das straffe Regiment, welches der preussische Gouverneur in Schleswig ausübt, den Gedanken an die Möglichkeit einer solchen Konspiration gegen den Willen der Obrigkeit gar nicht zuläßt. Hier ist denn auch in politischen Kreisen die Ansicht vorherrschend, daß sich hinter jener grundlosen Anklage lediglich verwandte Tendenzen unserer Annerkennungspartei verbergen. Bemerkenswerth ist es ebenfalls, daß jene Beschuldigungen mit der anderweitig festgestellten Nachricht zusammenfallen: es habe die kürzlich in Hamburg erfolgte Zusammenkunft des Grafen v. Bismarck mit dem General v. Manteuffel wesentlich eine Ausgleichung der zwischen denselben bisher bestandenen Differenzen bezweckt. Wesentlich bestanden diese Differenzen darin, daß General v. Manteuffel sich im Widerspruch mit den Ansichten des Grafen v. Bismarck öffentlich auf das entschiedenste gegen die Abtretung irgendeines Theils von Nordschleswig erklärt hatte, und daß nach des Ersten Meinung die schleswig-holsteinische Frage jedenfalls im Einverständnis mit Oesterreich zu lösen sei. In Erinnerung ist auch noch, daß Hr. v. Manteuffel wegen seiner Erklärung sich einen Verweis vom König zuzog; und wenn Hr. v. Manteuffel trotzdem mit Zähigkeit an seiner alten Ansicht festgehalten hat, so würde dies es nur um so erklärlicher erscheinen lassen, wenn Graf Bismarck den Wunsch geäußert hätte, auf dem Weg einer persönlichen Begegnung, besonders in diesem Punkt, eine Ausgleichung der obwaltenden Meinungsverschiedenheiten mit Hr. v. Manteuffel herbeizuführen. Daß eine Ausgleichung der Differenzen stattgefunden hat, betrachtet man als gewiß; zweifelhaft ist nur, auf welcher Basis eine Ausgleichung erzielt wurde. Denn wenn von einigen Seiten berichtet wird, daß hier seit kurzem wieder eine starke Neigung zu einer Abtretung Nordschleswigs an Dänemark vorherrsche, um dadurch das Anterlontabell für den Annerkennungsplan zu gewinnen, so steht dem entgegen, daß der Eindruck davon, daß Kaiser Napoleon nicht geneigt ist, noch nicht so weit verwischt sein kann, um in derselben Richtung schon wieder vorzugehen. Zulezt läßt Alles darauf hinaus, der Partei Augustenburger keine Ruhe zu gönnen, sie immer anzugreifen, damit sie in der Verteidigung bleiben müsse und nicht zum Angreifen komme.

Berlin, 28. Dez. Man schreibt der „Köln. Ztg.“: Wegen des italienischen Handelsvertrags bestätigt es sich, daß die mehrfach bezeichnete Schwierigkeit wegen der Ausführung des Vertrags, so lange nicht alle Zollvereins-Regierungen zugestimmt haben, noch nicht erledigt ist. Man glaubte heute früh, die Unterzeichnung werde trotzdem in kurzer Frist erfolgen. Dies soll allerdings von Preußen gewünscht werden, jetzt aber allem Anschein nach voraus, daß die deutschen Bevollmächtigten auf die fragliche Konzeption Italiens, bis das italienische Parlament sich ausgesprochen hat, verzichten. Ob das Letztere geschehen wird; ist noch nicht zuverlässig bekannt. Möglich, daß die Bevollmächtigten wegen dieses Punktes noch Instruktionen ihrer Regierungen eingeholt haben. Sollte übrigens Hannover, dessen Widerstand diese Schwierigkeit geschaffen hat, auf seiner Weigerung beharren, so könnte Italien ein anderes Pressionsmittel anwenden, nämlich die Verhandlung und den Abschluß von Schiffahrts-Verträgen mit Preußen, Oldenburg, den Hansestädten, Scandinavien und Rußland.

Hannover hat über 840 Schiffe zur See, welche der Vortheile die jene Verträge den bezeichneten Staaten gewähren, verlustig gehen müßten, so lange Hannover seinen Widerstand nicht aufgibt. Wenn übrigens die „Wefer-Ztg.“ bezüglich des italienischen Bedenkens wegen der Aufnahme, welche der nicht perfekte Vertrag im italienischen Parlament finden könnte, bemerkt, das Parlament habe die kommerziellen Verhältnisse gewöhnlich klarer aufgefaßt, so vergißt das Blatt, daß der neue deutsche Tarif schon jetzt Italien zu Gute kommt, dieses daher bei der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags weit weniger interessiert ist, als Deutschland. Etwaige Hindernisse in Florenz verdienen also vielleicht jedenfalls in's Auge gefaßt zu werden, so lange Hannover die Erledigung verhindert.

Berlin, 29. Dez. (Fr. 3.) Die italienische Regierung erklärte indirekt, falls Hannover sich fortgesetzt weigere, Italien anzuerkennen, mit den norddeutschen und skandinavischen Ländern Schiffahrts-Verträge abzuschließen zu wollen, und Hannover von den diesfalls gewährten Begünstigungen auszuschließen.

Wien, 27. Dez. Man schreibt dem „Frankf. Journ.“: „In aller Stille scheinen in allerneuester Zeit Dinge von großer Bedeutung und Tragweite vor sich gegangen zu sein, deren Spuren erst jetzt allmählig an's Tageslicht kommen. Es ist zwischen Wien und Paris — und allem Anschein nach blieb England nicht bei Seite — über die Herzogthümerfrage viel in unauffälliger Weise verhandelt worden; und wenn auch Mittheilungen, welche von nichts Größerem als dem förmlichen Abschluß einer österreichisch-französischen Allianz wissen wollen, mindestens mit großer Vorsicht aufzunehmen sind, so scheint es doch außer Zweifel, daß der Zweck dieser Verhandlungen dahin geht, der Annerkennungspolitik Preußens eventuell ein energisches Schach zu bieten. Nicht etwa, daß man hier die Hilfe und Mitwirkung Frankreichs gesucht hat und eventuell in Anspruch zu nehmen gedankt; man hat sich im Gegentheil damit begnügt, zu erfahren, welches die Haltung Frankreichs sein werde, wenn Oesterreich gezwungen wäre, der etwa versuchten Durchführung der preussischen Pläne in der Herzogthümerfrage ernstlich entgegenzutreten. Was man nun erfahren ist offenbar nicht darnach, um Oesterreich Preußen gegenüber wankend zu machen. Frankreich und England stehen in der Herzogthümerfrage auf Seite Oesterreichs und verwerfen mit aller Entschiedenheit die Politik Preußens. Daß man in Berlin eine Ahnung hatte, was zwischen Oesterreich und den Westmächten vorging, dies beweisen die Auslassungen gewisser inspirirter Berliner Organe gegen Oesterreich, wie sie vor den Festtagen plötzlich ohne eine äußere Veranlassung vom Stapel gelassen wurden. Für diese drohende kriegerische Sprache der preussischen Blätter ist aber nicht mehr die Zeit. Die Herzogthümer dürfen und werden nicht preussisch werden; dies ist der oberste Grundsatz, von welchem die diesseitige Politik geleitet und beherrscht wird. Will Preußen es darauf ankommen lassen, dem gegenüber seinen Willen durchzusetzen, so darf es sicher sein, daß sich die Lage vor dem Abschluß des Gasteiner Vertrags diesmal nicht wiederholen wird.“

Wien, 29. Dez. (Allg. Ztg.) Der Kaiser hat heute in besonderer Audienz die durch den Oberst-Landmarschall Grafen Rothlich überreichte Dankadresse des böhmischen Landtags entgegengenommen. Der Kaiser soll bei diesem Anlaß seine Krönung als König von Böhmen in Aussicht gestellt haben. — Die „Generalkorrespondenz“ demotirt das Zeitungsgerücht über den nahen Abschluß eines österreichisch-türkischen Handelsvertrags.

Italien.

Florenz, 29. Dez. Hr. Lanza ist von seiner Reise nach Piemont hieher zurückgekehrt. Der König wird morgen erwartet. Hr. Baticatti, Gesandter Italiens in Washington, ist zum Schiedsrichter der zwischen den Vereinigten Staaten und Columbia ausgebrochenen Differenzen gewählt worden.

Frankreich.

Paris, 29. Dez. Man versichert diesen Abend — schreibt die „Corresp. Havas“ —, daß die Schwierigkeiten, die sich bisher der Neubildung des italienischen Ministeriums entgegenstellten, nunmehr beseitigt sind, und dasselbe nunmehr unter Lamarmora sehr bald zu Stande kommen wird. Die Reduktion der Armee ist das Programm des entstehenden Kabinetts sowohl, als auch der einzelnen Parteien geworden, gleichviel ob sie der Regierung sich anschließen oder gegenüberstellen, und man zweifelt kaum mehr daran, daß diese Maßregel, als unabwendbar durch die Lage geboten, von Regierung, Parlament und Nation angenommen und im erforderlichen Verhältniß durchgeführt werden wird.

Marquis Larochefoucauld, den gestern ein Reihe von Blättern als gestorben anmelde, lebt noch, wie die „France“ heute ganz bestimmt versichert. Die Krankheit des Marquis soll sogar nicht im geringsten lebensgefährlich sein. — Die unter Vorsitz des Ministers Hrn. Behic speziell mit Revision des Handels-Gesetzes beauftragte Kommission hat sich gestern im Ministerium der öffentlichen Arbeiten versammelt. — Man schreibt der „France“ aus Rom,

daß Kardinal Antonelli den König Victor Emanuel habe wissen lassen, daß der Papst bereit sei, einen Postvertrag mit dem Königreich Italien abzuschließen.

Der „Patrie“ geht eine Privatdepesche von La Plata unterm 16. November zu, welche meldet, daß Marschall Lopez, Präsident von Paraguay, die ersten Friedensvorschläge, die ihm durch Vermittlung zweier Mitglieder des diplomatischen Korps von Buenos-Ayres gemacht worden sind, günstig aufgenommen hat. Man meint, daß sehr bald ein Waffenstillstand zu Stande kommen werde. — Rente 68.02 1/2, Cred. mob. 816.25, ital. Anl. 65.45.

Spanien.

* Madrid, 28. Dez. Der König von Portugal ist hier heute Mittag angekommen und um 4 1/2 Uhr wieder nach Lissabon abgereist. — Hr. Nios Rosa wurde mit 105 Stimmen von 114 Abstimmenden zum Präsidenten der Deputiertenkammer gewählt. — Der Staatsrath hat erklärt, daß der Erzbischof von Burgos dem Art. 304 des Strafgesetzbuches verfallen sei.

Niederlande.

* Haag, 29. Dez. (Allg. Stg.) Die Erste Kammer hat heute das Grundsteuer-Gesetz für Limburg mit 28 gegen 5 Stimmen angenommen.

Amerika.

Die „Patrie“ enthält folgende Note: „Eine Privatkorrespondenz aus New-York meldet, daß der spanische Gesandte zu Washington am 4. d. M. mit Hrn. Seward eine Konferenz hatte, in der er demselben von einer Depesche seiner Regierung, die auf Chili Bezug hat, Kenntniß gab. In dieser Depesche erklärt Spanien durchaus loyal, daß es keine Absicht habe, in Amerika Eroberungen zu machen. Hr. Seward erwiderte, daß Nordamerika die strengste Neutralität in dem spanisch-chilenischen Streit beobachten werde, gebe aber beiden Theilen den Rath, sich im Interesse des Handels zu versöhnen. Einige Tage nachher empfing Hr. Seward einen außerordentlichen Gesandten Chilis, dem er dieselbe Auskunft gab.“ — Nach dem „Pays“ ist in Valparaiso (Chili) eine Insurrektion ausgebrochen. Columbia soll sich ebenfalls in Aufstand befinden.

* Lissabon, 28. Dez. Der „Douro“ bringt Nachrichten aus Rio de Janeiro vom 9. mit. Die allirte Armee setzte ihren Marsch fort, ohne auf Hindernisse zu stoßen. In Buenos-Ayres waren Gerüchte bezüglich des Friedens und einer europäischen Vermittlung im Umlauf. Es herrschte im Land eine gewisse politische Agitation über die Frage der Hauptstadt der Konföderation. Ein Parlamentar von Lopez hatte Depeschen an Nitze gebracht, aber man wußte nicht, welchen Inhalts.

Die deutsche Maß- und Gewichtsordnung.

(Aus der Bayer. Stg.)

Die früheren Bestrebungen, eine Einigung hinsichtlich des Maß- und Gewichtswesens in den deutschen Bundesstaaten zu erzielen, erhielten eine neuerliche Anregung dadurch, daß am 23. Februar 1860 von Bayern, Sachsen (Königreich), Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Altenburg ein gemeinschaftlicher Antrag an die deutsche Bundesversammlung auf die Einleitung von Verhandlungen zum Zweck der Einführung gleichen Maßes und Gewichts in allen Bundesstaaten gebracht wurde.

Auf den Antrag des handelspolitischen Ausschusses faßte die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 28. Juni dess. J. den Beschluß, in Frankfurt a. M. eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gutachtens wegen Einführung gleichen Maßes und Gewichts in allen Bundesstaaten, und zur Eröffnung von Vorschlägen über die am zweckmäßigsten zu wählenden Systeme, sowie die zur Einführung derselben erforderlichen Maßregeln niederzusetzen, zu diesem Ende aber vorerst an die hohen Regierungen, welche geneigt wären, zu dieser Kommission auf ihre Kosten sachverständige Kommissäre abzuordnen, durch Vermittlung der Bundestags-Gesandten das Ansuchen zu stellen, hierüber Mittheilung machen zu wollen. In Folge dessen wurde die bayerische Bundestags-Gesandtschaft sofort angewiesen, in der Bundesversammlung die Bereitwilligkeit Bayerns zur Abordnung eines Sachverständigen nach Frankfurt a. M. für die zu eröffnenden Kommissionsberatungen zu erklären. Am 12. Januar 1861 trat die Kommission in Frankfurt a. M. zusammen. Bei derselben waren außer Bayern noch die Staaten Oesterreich, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Nassau, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, und die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg durch Kommissäre vertreten. In verhältnißmäßig kurzer Zeit wurde von dieser Expertenkommission ein Gutachten ausgearbeitet, das als eben so geübt wie zweckmäßig allgemein anerkannt wurde, und den Anforderungen der Wissenschaft sowohl, als jenen des praktischen Lebens vollkommen entsprach. In diesem Gutachten, auf welches wir im Verfolg noch mehrfach zurückkommen und welches im Auszuge wiedergegeben wurde, zuerst die Frage erörtert, ob Deutschland eine Einigung im Maßwesen nötig habe, ob diese Einigung nützlich und zeitgemäß sei. In Beantwortung dieser Frage wurde unter Anderem darauf hingewiesen, daß das gesetzliche Maßwesen anderer Staaten, denen Deutschland ebenbürtig ist, sich auf ein paar Blattseiten vollständig darstellen läßt, in Deutschland aber ganze Bücher geschrieben werden müssen, um alles in dieser Sache Geltende zu vereinigen.

Nach diesem Gutachten haben wir in Deutschland wenigstens 30 verschiedene gesetzliche Längenmaße unter dem Namen Fuß, ferner ungefähr eben so viele verschiedene Ellen u. s. w. In der Eintheilung herrscht die bunteste, grundloslose Mannigfaltigkeit, unter einer und derselben Benennung werden die aller verschiedensten Dinge verstanden.

Diese Bunttheit und Verwirrung legte dem Handel und Wandel zwischen den deutschen Bruderstämmen eine drückende Fessel an, erschwerte die Anknüpfung auswärtiger Geschäfte,

rief mannigfache Streitigkeiten hervor, führte neben häufigen Verlusten in den Berechnungen große Zeitverluste herbei, und wurde um so unheilvoller, je mehr der Verkehr sich ausbreitete und seine Zielpunkte in entfernteren Gegenden aufsuchte. Die Forderung gleichen Maßes und Gewichts trat daher immer stärker hervor, und immer lauter wurden die Wünsche nach beschleunigter endlicher Einigung in den Berichten der Kreisgewerks- und Handelskammern.

Das Bedürfnis, heißt es in dem oben erwähnten Gutachten, bei dem außerordentlich gesteigerten internationalen, sowohl industriellen als kommerziellen als wissenschaftlichen Verkehr rücksichtlich alles dessen, was diesen Verkehr angeht, jede thürliche Erleichterung eintreten zu lassen, macht sich mit jedem Jahr dringender geltend. Hieraus fließt von selbst die Nothwendigkeit, daß Deutschland mit seinem einheitlichen Maß- und Gewichtssysteme zugleich so nahe als möglich den Nachbarländern oder den für seine Industrie und seinen Handel bedeutungsvollsten Verkehrsstaaten, also namentlich Frankreich, Belgien, Niederlande einerseits, oder Großbritannien andererseits sich anschließe. Die Einführung gänzlich neuer Größen würde keinem Theile Deutschlands den Vortheil gewährt haben, sein gewohntes Maß beizubehalten. Die erforderliche einfache Beziehung zu dem französischen oder englischen Maße würde doch nicht gewonnen werden können. Wenn eines der in Deutschland jetzt bestehenden Fußmaße für sämtliche Bundesstaaten hätte angenommen werden sollen, so konnte mit Rücksicht auf die große geographische Verbreitung doch nur an den preussischen oder an den Wiener Fuß gedacht werden. Beide wurden von der Kommission nicht geeignet befunden, weil sie in einem völlig irrationalen Verhältniß zu dem Meter sowohl als zu dem englischen Fuß stehen, der Decimalkheilung entbehren, weil ihnen ferner die nötige einfache Beziehung zu dem deutschen Punde, wie zu den Flächen- und Körpermaßen der betreffenden Staaten fehlt. Gegen die Annahme des englischen Fußes sprachen sehr gewichtige Gründe, deren Aufzählung und Erläuterung hier nicht der Ort ist, da man sich in England auch an jenes System annähert, welches von der Sachmänner-Kommission in Frankfurt a. M. vorgeschlagen worden ist, nämlich an das metrische System. Nach dem Vorschlag der Kommission soll nämlich das Meter die Grundlage des Maßsystems bilden, eine Längengröße, welche mit dem in Frankreich gesetzlich geltenden Metre übereinstimmt. Aus dem Meter werden sämtliche Längen-, Flächen- und Raum- oder Körpermaße entwickelt oder hergeleitet. Das Meter und das metrische System ist auch in der That das einzige, welches den Namen eines Systems verdient, alles Andere sind Maß- und Gewichtsordnungen ohne irgend eine konsequente Durchführung und ohne irgend eine Beziehung zu dem decimalen Zahlensystem. Das Meter ist der zehnmilliontheil des Erdmeridian-Quadranten. Man hat zwar eingemendet, daß das Meter kein Naturmaß sei; allein zur Widerlegung kann nur darauf hingewiesen werden, daß es ein Naturmaß überhaupt nicht gibt. Ferner wurde dem Meter seine fremde Abstammung vorgeworfen; man hielt es nicht für erwünscht, gerade von Frankreich ein Maß für Deutschland zu entlehnen; man hat sogar von revolutionärem Ursprung desselben gesprochen; dabei wurde aber übersehen, daß das metrische System 1798/99 durch einen Verein von 26 europäischen Gelehrten ausgearbeitet worden ist, und daß man das Gute überall hernehmen kann. Anderen wollte die angeblich französische Nomenclatur nicht gefallen; allein diese ist nicht der französischen Sprache, sondern dem Sprachgebrauch des klassischen Alterthums entnommen, eben damit sie für alle zivilisirten Nationen gleich anwendbar sei. Das Wort Meter ist nämlich aus dem griechischen μέτρον (das Maß) gebildet. Die Namenbezeichnung der höheren Stufen der Einheit ist der griechischen, die der niederen Stufen der lateinischen entlehnt worden. Das Zehntel wird durch Verlesung des Wortes Dekka (δέκα 10), das Hundertfache durch Hekto (ἑκατόν 100), das Tausendfache durch Kilo (χίλιοι 1000), das Zehntausendfache durch Myria (μυρία 10,000) ausgedrückt; das Zehntel durch Dec (δέκα 10), das Hundertel durch Centi (centum 100), das Tausendstel durch Milli (mille 1000). Das Ar bei den Feldmaßen ist von dem lateinischen area, die Ebene, abgeleitet, das Gramm von γράμμα, die griechische Benennung des römischen Scriptulum oder Scrupels. Das Liter stammt von dem alten Pariser Getreidemaß Litron im Zusammenhang mit dem griechischen λίτρον, dem Namen eines aus Asien stammenden Gewichts, welches im Alterthum in Sicilien gebräuchlich war, und welches auch als entsprechendes Raummaß für Del und andere Flüssigkeiten diente.

Was endlich den letzten Einwand gegen das Meter betrifft, daß dasselbe als Maßeinheit zu groß sei, so kann demselben lediglich damit begegnet werden, daß der Fuß als Maßeinheit zu klein gegriffen ist. Dieser Einwand wird auch nur von Soldaten geltend gemacht, die von Maßstäben keinen oder doch nur seltenen Gebrauch machen. Der Handwerker drückt die Längen allerdings nach einer Anzahl von Fuß aus, er bedient sich aber zum Ausmessen meist größerer Stäbe von 2 oder 3 Fuß Länge, häufig hat er auf seinem Stock eine Länge von drei Fuß aufgetragen, also eine Länge, die nahezu mit der des Meters übereinstimmt. Ueberdies sind die Unterabtheilungen des Meters, das Decimeter — eine Fausthöhe — das Centimeter — die Breite eines kleinen Fingers — und das Millimeter — die sogenannte Nagelbreite — weit bequemer zu präzisieren Längenangaben als Fuß, Zoll und Linie, von welchen der Fuß für große Längen unbedeuten Zahlen liefert, während die Linie für Präzisionsarbeiten noch zu groß ist, um kleine Differenzen der Längen darzulegen auszubringen.

Aus den Längenmaßen des metrischen Systems ergeben sich die Flächenmaße. Die Quadrate der Längenmaße bilden die Einheiten der Flächenmaße. Also wie man bisher die Flächen nach Quadratzoll, Quadratfuß und Quadratlinie angab, so werden in dem metrischen System die Flächen nach Quadratmeter, Quadratdecimeter u. s. ausgebracht.

Die Hohl- und Körpermaße sind durch die Würfel der Längenmaße gegeben, ihre Einheiten sind also das Kubikmeter, das Kubikdecimeter, Kubikcentimeter und Kubikmillimeter. Das

Kubikdecimeter hat von diesen kubischen Größen die ausgebreitetste Anwendung. In dem metrischen System ist es unter der Bezeichnung „Liter“ aufgenommen. Das Gewicht eines Liter Wasser bildet das Kilogramm. Das Zolllib, 500 Gramm, die deutsch Gewichtseinheit, ist also genau ein halbes Liter Wasser.

Diese positiven Vorzüge des metrischen Systems haben demselben auch bereits eine sehr große territoriale Verbreitung verschafft.

In Frankreich, Belgien, den Niederlanden ist dieses System vollständig und seit geraumer Zeit eingebürgert. Seit 1. März 1843 ist dasselbe auch in den afrikanischen Besitzungen Frankreichs zur ausschließlichen Geltung gelangt. Im frühesten Königreich Sardinien wurde es am 1. April 1850 eingeführt in Griechenland im Jahr 1836. In neuerer Zeit wurde das metrische System auch von Spanien und Portugal und mehreren amerikanischen Staaten angenommen; in der Pfalz besteht dasselbe bereits in Anwendung. In England ist es nach der Parlamentsakte vom 29. Juli 1864 gestattet, in Kontrakten und Geschäften sich der Bezeichnung metrischer Gewichte und Maße zu bedienen, ohne daß deshalb ein solcher Kontrakt oder ein solches Geschäft ungültig wird, insofern etwa frühere Parlamentsakte ein solches Verbot ausgesprochen hätten. Die Männer der Wissenschaft, zumal Mathematiker, Physiker, Chemiker, bedienen sich in allen Ländern fast nur des metrischen Maßes und Gewichts. Die deutschen Schuhmacher und Schneider, wie Modistinnen haben schon längst das Metermaß im Gebrauch. Das metrische Gewicht ist in dem größten Theil Deutschlands bereits als Handelsgewicht eingeführt. Nach allem Diesem ist es offenbar, daß das Meter und nur das Meter die Anwartschaft auf den Charakter eines wahren Universalmaßes der kultivirten Welt hat, und Deutschland sich unter diesen Umständen dem Beitritt zum metrischen Maßsystem nicht entziehen kann. Das Gutachten der Sachmänner-Kommission vom Jahr 1861 wurde daher auch nahezu von sämtlichen Bundesregierungen im Prinzip gebilligt. Nachdem die bezüglichen Erklärungen eingelangt waren, wurde von der Bundesversammlung die abermalige Berufung einer Kommission von Sachverständigen beschlossen, welcher die Aufgabe gesetzt wurde, eine deutsche Maß- und Gewichtsordnung definitiv zu formulieren und in einer zur Publikation geeigneten Weise zu redigieren. Die Beratungen dieser Kommission, an welcher außer jenen Staaten, die schon im Jahr 1861 durch Bevollmächtigte vertreten waren, auch Preußen, Kurhessen und Mecklenburg-Schwerin Theil nahmen, währten vom 20. Juli bis 17. August l. J. und vom 7. November bis 1. Dezember l. J. Die deutsche Maß- und Gewichtsordnung, wie solche aus den Beschlüssen dieser Kommission hervorgeht, ist in Nr. 340 der „Bayerischen Zeitung“ abgedruckt. In dem wir darauf verweisen, glauben wir zur Erläuterung nur noch einige Punkte hervorheben und besprechen zu sollen.

Nach der in Vorschlag gebrachten deutschen Maß- und Gewichtsordnung hat das Meter die neue Längeneinheit zu bilden. Das Meter ist gleich 3,2631 bayrische Fuß; die bayrische Elle enthält 2 Fuß 10 1/2 Zoll und ist also gleich 0,8330147 Meter; 100 bayrische Ellen sind gleich 83,301 französische Meter. Das Meter ist das allgemeine Fußmaß und Maß für Stoffe. Die Einführung der neuen Elle wird voraussichtlich nicht die mindeste Schwierigkeit haben. In Fabriken werden Bänder, Tücher, Seidenstoffe u. s. m. schon jetzt nur nach Meter in ihren Längen und nach Centimeter in ihren Breiten ausgedrückt, und im Ladenverkauf werden die Frauen rasch es weit bequemer finden, nach Meter und Centimeter einzukaufen, weil ganz allgemein die Waufen in den Modestoffen, Bazar u. s. m. nur nach Centimeter angegeben sind. Eine fortgesetzte Halbierung des Meters zur Messung von Langwaaren scheint uns nicht geboten. Wer eine halbe Elle verlangt, bekommt eben 50 Centimeter; wer 1/4 verlangt, 25 Centimeter u. s. w. Man bedarf daher wirklich nicht einer besondern Abänderung der byzantinischen Theilung. Der deutsche Handelstag hat sich gleichfalls nur für die Decimalkheilung des Meters ausgesprochen. Preußen hat für sich den Dreidecimeterfuß in Anspruch genommen, und wurde derselbe auch von der Kommission, um das Einigungswert nicht scheitern zu lassen, als zulässiges, nicht aber als obligatorisches Landesmaß zugestanden. Es wurde nämlich geltend gemacht, daß das Meter, namentlich in den östlichen Theilen der preussischen Monarchie, eine Einäße in allen Schichten der Gesellschaft so unbekanntes Maßgröße sei, daß es in Preußen als ein unabweisbares Bedürfnis erscheine, neben dem Meter einen Dreidecimeterfuß als zulässig zu erklären. Wir betrachten diese Maßgröße als schädlich, die den Uebergang zum Meter keineswegs erleichtert, sondern erschwert, die aber von dem Meter selbst in Höhe wieder verdrängt werden wird. Wir glauben daher auch nicht zu irren, wenn wir voraussetzen, daß die bayrische Regierung von der Einführung dieser Maßgröße absieht. Nachdem Baden und Nassau auf den Dreidecimeterfuß verzichteten, wird derselbe in Süddeutschland voraussichtlich nicht zur Einführung gelangen; auch in Hannover, Oldenburg und den Hansestädten ist kein Boden für diesen Fuß. Eine Halbheit in dieser Frage kann nur von Uebel sein und würde voraussichtlich der Bevölkerung die Opfer und Anstrengungen, welche mit dem Uebergeben des Gewohntens und der Annahme des Neuen unvermeidlich verbunden sind, nur verdoppeln.

Das Liter ist die Einheit der Flüssigkeitsmaße. Eine bayrische Maß ist gleich 1,06903 Liter; 100 bayrische Maß = 106,9026 französische Liter. Für den wirtschaftlichen Gebrauch ist dies sehr günstig. Die Wirthe haben nicht nötig, sich neue Maßgefäße anzuschaffen, sondern es wird der Mischstrich nur etwas herabgesetzt. Den Hohlmaßen für trockene Körper, also namentlich für Frucht und Körner, andere Namen zu geben, als den Hohlmaßen für Flüssigkeiten, liegt kein Grund vor. Im metrischen System führen deshalb auch beide durchaus gleiche Namen. Man spricht von einem Liter Frucht so gut, wie von einem Liter Bier oder Wein. Ein bayrischer Scheffel faßt 222,357 Liter, ein bayrischer Metzen faßt 37,0596 Liter. Diese Maße weichen also nicht unbedeutend von den gebräuchlichen ab. Gleichwohl wird der Uebergang nicht von

besonderer Schwierigkeit sein. Es lassen die Erfahrungen in Baden, Hessen, Nassau und der Schweiz annehmen. Bringt man überdies in Anschlag, daß der Fruchtanbau über die Grenzen des Landes hinausreicht, so wird der erleichterte Verkehr, der durch ein einheitliches Maß bedingt ist, sofort als ein Äquivalent für die Uebergangsschwierigkeiten zu bezeichnen sein.

Was die Unterteilung des Liter anlangt, so stimmen wir auch hier dem Vorschlag des allgemeinen deutschen Handeltages bei und glauben uns für eine fortgesetzte Halbierung auszusprechen zu sollen, da der Theorie zu Gefallen nimmermehr Neuerungen einzuführen sein dürften, welchen bekannte hergebrachte Gewohnheiten im täglichen Leben entgegenstehen. Wird nun der dyadische Teilung die Decimale zugelassen, dann lassen sich die Gewohnheiten des Landes mit den Forderungen des Verkehrs sehr wohl vereinigen.

Das als Eisenbahn-, Post- und Zollgewicht bereits eingeführte Pfund von 500 Gramm soll fortan auch die Einheit des bayerischen Landesgewichts sein. Das bisherige bayerische Pfund wiegt 560 Gramm. Ein Zentner oder 100 bayerische Pfund sind gleich 112 Zoll- oder deutsche Pfund. Die Unterteilung des Pfundes ist den Landesgesetzen vorbehalten. Gegenwärtig bestehen in Deutschland dreierlei Eintheilungen des Pfundes. In Preußen, Sachsen, den thüringischen Staaten und Mecklenburg ist die beim deutsch-österreichischen Postwesen schon früher gebräuchliche Teilung in 30 Loth eingeführt. Die nordwestdeutschen Staaten: Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg, Lippe, Holstein, Hamburg, Bremen, Lübeck theilen das Pfund rein decimal, nämlich in 10 Loth, 100 Quint, 1000 Halbgramm. Es dürfen jedoch auch Viertelpfundstücke (gleich 2 Neuloth und 5 Quint) und Achtelpfundstücke (gleich 1 Neuloth, 2 Quint und 5 Halbgramm) geacht und im Verkehr angewendet werden. Von dieser Benutzung wird aber hauptsächlich fast kein Gebrauch gemacht.

Die übrigen Staaten, in welchen das neue deutsche Pfund eingeführt ist, haben die altgebrachte Zerfallung in 32 Loth zu 4 Quentchen beibehalten. Die Sachmänner-Kommission vom Jahr 1861 erklärte die rein decimale Teilung des Pfundes als die empfehlenswerteste; sofern außer dieser decimale Teilung noch eine andere beliebt oder zugelassen werden sollte, würde die rein dyadische (in 32 Loth zu 4 Quentchen) in Vorschlag gebracht. Der deutsche Handeltag hat sich gleichfalls für die rein decimale Teilung ausgesprochen, und die Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer von Schwaben und Neuburg in ihrem Jahresbericht für 1864 dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß das Zollpfund nach dem Decimalsystem, eventuell nach dem System der benachbarten Staaten abgetheilt werden möge. Wie wir aus verlässlicher Quelle entnehmen, ist es in den Absichten der bayerischen Regierung gelegen, eine gleichmäßige Unterteilung des Pfundes in den südwestdeutschen Staaten herbeizuführen, und können wir nur wünschen, daß auch in diesem Punkt Uebereinstimmung erzielt wird. Nach der von der bayerischen Regierung an den Bund abgegebenen Erklärung wird sich die neue Ordnung des Maßwesens nicht auf die Feld- und Holzmaße erstrecken. Ohne Zweifel wäre es sehr wünschenswert, wenn ein einheitliches Feldmaß für alle deutsche Staaten gewonnen werden könnte. Die Erfahrungen, die in der Landwirtschaft gemacht werden, zum Gemeinut zu machen, ist von größtem Belang. Allein Dem steht entgegen, daß der Bauer die Kulturregeln ererbt hat; sie sind ihm angegeben nach den ortsgewöhnlichen Feldmaßen. Es liegt in der Natur der Sache, daß er nur sehr allmählig zu neuen Feldmaßen übergehen kann. Hierzu kommt noch, daß Grund- und Hypothekensbücher und das gesammte Grundsteuer-System nach den bisherigen Feldmaßen geordnet sind. Ueberdies ist das Feld keine bewegliche Waare. Gleiches Feldmaß hat also für den Handelsverkehr nicht die gleiche Bedeutung wie gleiches Längenmaß u. s. w. Um aber das Verhältniß zu erleichtern, wird in Bayern das Verhältniß der bestehenden Feldmaße zum Feldmaß des metrischen Systems festgestellt und bekannt gemacht werden. Dies wird auch bezüglich der Holzmaße stattfinden, die mit Rücksicht auf die Forstwirtschafts-Einrichtungen auch vorerst noch beibehalten werden sollen.

Zum Schluß will nur noch erwähnt werden, daß auch nach unserm Ermessen der Uebergang zu einem neuen Maß- und Gewichtssystem wie jeder Uebergang zu einer neuen Ordnung mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Diese Schwierigkeiten sind übrigens keineswegs so bedeutend, wie dies gewöhnlich angenommen wird, und werden jedenfalls reichlich ausgeglichen durch den Gewinn, welchen der Verkehr der deutschen Staaten unter einander und mit dem Ausland erfährt. Bayern hat in Erfüllung eines langjährigen allgemeinen Wunsches die Beratung von Sachmännern zur Verabreichung einer deutschen Maß- und Gewichtsordnung veranlaßt, und die bayerische Regierung wird sich daher auch, dessen sind wir gewiß, bei der neuen Ordnung des Maß- und Gewichtswesens der kräftigsten Unterstützung von allen Seiten zu erfreuen haben.

Badischer Landtag.

(Schluß.)

4) Ueber Feststellung beziehungsweise Abänderung des Steuerkapitals in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjekte.

a. Rückichtlich der Gebäude.

Art. 25. Ist ein steuerbares Gebäude oder ein steuerbarer Gebäudetheil gar nicht oder nicht mit dem richtigen Steuerkapital zur Häusersteuer beigegeben, oder sind gesetzlich frei bleibende Gebäude oder Gebäudetheile gleichwohl der Häusersteuer unterworfen worden, so hat, sobald der Fehler wahrgenommen wird, eine Berichtigung desselben einzutreten.

Art. 26. Eine gänzliche, beziehungsweise theilweise Abschreibung des Steuerkapitals muß erfolgen:

- 1) wenn ein Gebäude ganz oder theilweise zu Grund gegangen oder schlechthin unbenutzbar geworden ist;
- 2) wenn ein Gebäude oder Gebäudetheil niedergefallen ist;
- 3) wenn ein Gebäude ganz oder theilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es in Gemäßheit des Art. 3 steuerfrei zu be-lassen ist;

4) wenn eine Hofraute oder ein Theil einer solchen bleibend der Landwirtschaft oder forstwirtschaftlichen Kultur gewidmet worden ist oder eine andere, die Befreiung von der Häusersteuer begründende Verwendung erhalten hat.

Art. 27. Die Bildung eines neuen, beziehungsweise höheren Steuerkapitals hat einzutreten:

- 1) wenn ein Gebäude neu errichtet worden ist;
- 2) wenn ein Gebäude durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke oder durch Ueberbauung eines weiteren Theils der Hofraute dergestalt vergrößert worden ist, daß dadurch sein Werth um mindestens 100 fl. erhöht wurde, oder wenn ein Gebäude zum Zweck einer andern Verwendung eine gänzliche bauliche Umwandlung erlitten hat;
- 3) wenn ein bisher zur Grundsteuer katastrirtes oder steuerfreies Gelände überbaut oder zu einer Hofraute gezogen worden ist;
- 4) wenn Gebäude oder Gebäudetheile, welche nach Art. 3 bisher steuerfrei geblieben, eine diese Steuerfreiheit nicht mehr begründende Widmung erhalten haben; oder wenn bisher schlechthin unbenutzbar gewesene Gebäude, beziehungsweise Gebäudetheile nun nutzbar geworden sind.

Art. 28. In den Fällen des Art. 26 hört die Steuerpflicht mit dem Ende des Steuerjahres auf, in welchem dieselben eingetreten sind.

Bei den unter Ziffer 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Gebäuden und Gebäudetheilen ist aber die Steuer für das letzte Jahr zurückzuvergüten.

Die Steuerpflicht für die Gebäude, deren neue oder höhere Katastrirung der Art. 27 vorsehrt, beginnt mit dem Steuerjahr, welches auf den Zeitpunkt folgt, in welchem die Neubauten benutzbar geworden sind, beziehungsweise die neue Widmung eingetreten ist.

b. Rückichtlich der Grund- und Grundgefälllasten.

Art. 29. Rückichtlich der Berichtigung, Abschreibung oder neuen Berechnung des Steuerkapitals der Grundlasten, beziehungsweise Grundgefälllasten, ist nach Maßgabe der Art. 50, 51 und 52 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 zu verfahren.

5) Ueber das Verfahren bei der neuen Einschätzung.

Art. 30. Die neue Einschätzung aller Gebäude zur Häusersteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes wird unter Oberaufsicht des Finanzministeriums von der nach Art. 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 gebildeten Ministerialkommission geleitet.

Art. 31. Zur Vornahme des Einschätzungsgeschäftes ernannt das Finanzministerium auf Vorschlag der Ministerialkommission je für eine Anzahl von Steuerbezirken einen Steuerkommissär, welchem für jeden einzelnen dieser Steuerbezirke zwei beidseitig Bauverwandige als Schätzer beigegeben werden.

Art. 32. Der eine dieser Schätzer wird aus den bauverwandigen Einwohnern des betreffenden Ortes, oder wenn kein tauglicher zu finden ist, oder es sich um die Einschätzung der Gebäude einer Hof- oder Waldgemarkung handelt, aus denen eines benachbarten Ortes gewählt. Der andere Schätzer wird je für sämtliche Steuerbezirke des Bezirkes eines Steuerkommissärs aus der Reihe der geübten Baumeister oder Wertmeister bestellt.

Die beiden Bauverwandigen ernannt das Bezirksamt, und zwar den Ortschätzer auf den Vorschlag des Gemeinderaths, beziehungsweise bei Hof- oder Waldgemarkungen nach Hördung der Gebäudeeigentümer oder deren Vertreter, den Bezirkschätzer nach Berathung des Bezirksrates, beide aber nach Berechnung des Steuerkommissärs.

Art. 33. Die Schätzer, unter Leitung und Mitwirkung des Steuerkommissärs, haben

- 1) die mittleren Kaufwerthe der Gebäude zu begutachten;
- 2) die Schätzungen solcher Grundgefälllasten, zu deren Ermittlung es Bauverwandiger bedarf, vorzunehmen.

Sonstige Schätzungen wandelbarer Grundlasten und Grundgefälllasten besorgen die im Art. 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 bestimmten Schätzer.

Sind bei den ihnen obliegenden Schätzungen die Bauverwandigen verschiedener Ansicht, und ist eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, so entscheidet der Steuerkommissär.

Art. 34. Das bei Festsetzung der mittleren Kaufwerthe einzuhaltende Verfahren wird durch Verordnung geregelt. Ist die Einschätzungskommission darüber verschiedener Ansicht, ob die Einschätzung der Gebäude in Gemäßheit des Art. 14 oder des Art. 15 vorzunehmen sei, so ist die Entscheidung der Ministerialkommission einzuholen.

Art. 35. Ist die Einschätzung der Gebäude eines Steuerbezirkes vollzogen, so muß das Ergebnis nebst dem Verzeichniß der Häuserpreise aus der Normalperiode (Art. 9) und dem Verzeichniß der steuerfreien Gebäude (Art. 3) während vierzehn Tagen im Gemeindefaust oder an einem sonst geeigneten Ort in der Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, sodann vor versammeltem Gemeinderath den Gebäudeeigenthümern verlesen werden. Ueber diese Verlesung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die etwaigen Erinnerungen der Gebäudeeigenthümer, sowie die Würdigung dieser Erinnerungen durch die Schätzer und den Steuerkommissär zu enthalten hat.

Art. 36. Nach der Einschätzung der Gebäude sind die Steueransätze der vorkommenden Grund- und Gefälllasten festzusetzen.

Das Ergebnis muß nach Maßgabe des Art. 35 zur Einsicht der Betheiligten (der bezüglichen Hauseigentümer, Gefäll- und Lastenberechtigten) öffentlich aufgelegt und den Betheiligten vor versammeltem Gemeinderath verlesen werden. Auch ist hierüber, sowie über die etwaigen Einwendungen der Betheiligten und die Entgegnungen des Steuerkommissärs und der Schätzer ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 37. Auf Vorlage der Eröffnungsprotokolle (Art. 35 und 36) nebst sämtlichen Vorkaten und, soweit nöthig, stattgefundenen Ergänzung oder Berichtigung legt die Ministerialkommission die mittleren Kaufwerthe (Steuerkapitalien, Steueransätze) der Gebäude auf, über oder unter die in den Vorverhandlungen begutachteten Beträge fest.

In den beiden letztern Fällen geschieht dies durch Bezeichnung der Procente, um welche die begutachteten Beträge erhöht, beziehungsweise ermäßigt werden sollen.

Ebenso hat die Ministerialkommission die durch Schätzung bestimmten, auf Grund- und Gefälllasten bezüglichen Beträge (Art. 36) zu genehmigen, auch die bei Grund- und Gefälllasten in Anwendung kommenden Naturalienpreise festzusetzen, sofern letztere nicht bereits nach Art. 65 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 festgesetzt sind.

Bei besonders erheblichen Erinnerungen gegen die Steueransätze der Gebäude oder gegen die auf Grund- und Gefälllasten bezüglichen

Schätzungen kann die Ministerialkommission eine nochmalige Prüfung durch andere Schätzer anordnen.

Art. 38. Glaubt die Ministerialkommission die Steueransätze der Gebäude gegen die von der Einschätzungskommission des Steuerbezirkes vorgeschlagenen Beträge erhöhen zu müssen, so hat sie vor der Entscheidung hierüber den Gebäudeeigenthümern von der beabsichtigten Erhöhung und den Gründen hierfür Kenntniß, und ihnen unter Anberaumung einer unersprechlichen Frist von vier Wochen zu etwaigen Erinnerungen Gelegenheit zu geben.

Art. 39. Gegen die Festsetzung der Steueransätze der Gebäude, sowie der Schätzung wandelbarer Grundlasten und Grundgefälllasten steht den Gebäudeeigenthümern und Gefällberechtigten das Recht des Recurses an das Finanzministerium zu, welcher innerhalb einer unersprechlichen Frist von vier Wochen ausgeführt werden muß.

Eine gleiche Berufung ist auch rückichtlich der Bestimmung der bei den Grund- und Gefälllasten anzunehmenden Naturalienpreise zulässig, sofern letztere nicht bereits in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1858 endgiltig festgesetzt sind.

Art. 40. Sind die Ergebnisse der neuen Einschätzung festgestellt, so sind die neuen Häuser-, Gefäll- und Lastensteuertafeln alsbald hiernach fertigen und ist auf Grund derselben das neue Häuserkataster bearbeiten zu lassen.

Die Steuererhebung nach letzterem hat mit der auf Beendigung dieser Schlussarbeit unmitttelbar folgenden Budgetperiode in allen Steuerbezirken gleichzeitig zu beginnen.

6) Ueber die alljährliche Berichtigung des Häusersteuer-Katasters.

Art. 41. Die Berichtigung des Häusersteuer-Katasters, welche wegen des Wechsels in der Person der Steuerpflichtigen — d. h. der Grund- und Hauseigentümer, der Gefäll- und Lastenberechtigten — alljährlich zu geschehen hat, bleibt wie bisher dem jährlichen Ab- und Zuschreiben vorbehalten.

Bei Gelegenheit des letzteren wird auch die Berichtigung der Steuerkapitalien in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjekte (Art. 25—29) vorgenommen.

Das Verfahren hierbei richtet sich nach den betreffenden Vollzugs- und Instruktionsvorschriften.

7) Ueber die Kosten der neuen Einschätzung und des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

Art. 42. Die Kosten der durch das gegenwärtige Gesetz verordneten neuen Einschätzung und der Vollzugsarbeiten hiezu trägt die Staatskassa. Ist jedoch durch die Erinnerungen der Gebäudeeigenthümer gegen die Taxation ihrer Gebäude eine Prüfung dieser Taxation durch andere Schätzer veranlaßt (Schlußsatz des Art. 37) und sind hiernach die Erinnerungen als ungegründet erkannt worden, so kann die Ministerialkommission den Kostenaufwand, welchen die Prüfung verursacht hat, ganz oder theilweise den betreffenden Gebäudeeigenthümern zur Last setzen.

Art. 43. Die Kosten des jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreibens — sei es wegen Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen, oder wegen Veränderungen der Steuerobjekte — bleiben fortbin der Staatskassa zur Last.

8) Vollzugsvorschriften.

Art. 44. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt. Es ertheilt die nöthigen Vollzugs- und Instruktionsvorschriften.

Vermischte Nachrichten.

München, 27. Dez. Zwei hervorragende Mitglieder der Münchener Künstler-Societät sind gestern gestorben, der Thiermaler August Schleich, der besonders durch seine trefflichen Raubvögel in weiten Kreisen sich einen berühmten Namen machte, und der in früheren Jahren im landschaftlichen Fach ausgezeichnete Maler Kaiser August Schleich erreichte nur ein Alter von 52 Jahren.

Nürnberg, 28. Dez. Der Ausschuß der Turnvereine hat so eben mit 15 gegen 3 Stimmen beschloffen, das nächste deutsche Turnfest in einfachster Weise am 22. bis 24. Juli 1866 in Nürnberg abzuhalten.

Rosod, 27. Dez. (Post. Bg.) Am 30. Juli d. J. wurden im Besessener der hiesigen „Societät“ mehrere Nummern der „Wochenchrift des deutschen Rationalvereins“ polizeilich mit Beschlagnahme belegt. Durch das eingeleitete gerichtliche Verfahren hat sich nunmehr ergeben, daß auf Grund des Pressgesetzes weder eine polizeiliche, noch eine strafgerichtliche Untersuchung wegen der bezeichneten Drucksachen eingeleitet werden konnte, was der Administration der „Societät“ unter Rückgabe der saftigen Blätter jetzt durch ein Dekret des Kriminalgerichts angezeigt worden ist.

Karlsruhe, 30. Dez. Bei der heute stattgehabten Gewinnziehung der badischen 35-fl.-Loose sind folgende 10 Nummern mit je 1000 fl. Gewinn gezogen worden: Nr. 41,572, 44,126, 44,127, 101,975, 126,049, 129,065, 129,096, 221,808, 244,438, 399,548.

Marktpreise.

Ergebnis des am 21., 23. und 27. Dezbr. 1865 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Zitr.	Kaufsumme.	per Zitr.	Ausschlag	Abschlag
Kernen	2587	12013 fl. 58 fr.	4 fl. 39 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Rooggen	14	48 fl. 27 fr.	3 fl. 28 fr.	— fl. — fr.	2 fr.
Berke	14	50 fl. 24 fr.	3 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bosnen	2	7 fl. 52 fr.	3 fl. 56 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	210	619 fl. 58 fr.	2 fl. 57 fr.	— fl. — fr.	2 fr.
Wicken	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber	427	1490 fl. 45 fr.	3 fl. 29 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Besen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

29. Dez.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	28° 0,39	— 7,0	N.O.	schw. bew.	dünnig, kalt
Mittags 2	27° 10 87	+ 1,0	„	„	heiter, frisch
Nachts 9	„ 9,70	— 0,5	„	„	„ kalt

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Montag 1. Jan. 1. Quartal. 1. Abonnementsvorstellung. Der Postillon von Longumeau; komische Oper in 3 Akten, von Adam.

Die Stadtglocke. Dritter Jahrgang.

Illustrirtes Unterhaltungsblatt zu Lust und Lehre für alle Stände. Herausgegeben von einem Verein vollen- thümlicher deutscher Erzähler. Redigirt von Ernst Stanimann.

Die „Stadtglocke“, welche mit dem so eben erschienenen ersten Hefte in ihren dritten Jahrgang tritt, will auch im neuen Jahr ihre freundlichen Leser durch schöne Erzählungen, interessante Biographien und Sitten- schilderungen, Beschreibungen fremder Länder und Völker, Anekdoten, Gedichte, Biographien, Jagd- abenteuer, Gemeinnützige Mittheilungen, Preisräthsel u. unterhalten und belehren. Der „Glockenlieb- er“ hat zu diesem Zweck eine Reihe der tüchtigsten deutschen Erzähler und Schriftsteller gewonnen, welche ihm zur Seite stehen werden. Wir nennen hievon nur: Paul Henke, Hermann Kurz, Karl Seifart, Heinrich Bauer, Julie Dünninger, Edward Adolay etc. Für Illustrationen von tüchtigen Künstlern, z. B. Eugen Neureuther, Heinrich Heber in München, Robert Hech, Carl Osterdinger, Ernst Süss in Stuttgart, ist beste Sorge getragen.

Unter den Erzahlern der Preis-Räthsel werden zuweilen werthvolle Bücher und Kunst- gegenstände im Werthe bis zu Mthl. 20. — fl. 35. verlost. Die Abonnenten erhalten mit dem zwölften oder bei Vorauszahlung des ganzen Jahrgangs schon mit dem zweiten Hefte gratis eine prächtige Stahlstich-Prämie: „Schwäbische Landleute in einer Stadtkirche“, gemalt von A. Deß, geschnitten von Deringer.

Die „Stadtglocke“ erscheint auch im neuen Jahr in 12 Monatsheften à 4 Sgr. — 12 fr. rhein. — 25 Nr. österr. — 45 Cent. Schweiz.

Inhalt des ersten Heftes.

Verl. Franz Meyer. Eine Geschichte aus den Befreiungskriegen von Paul Henke. Mithl. v. J. Neureuther. Das Schicksal des Don Carlos. Nach den neuen Forschungen v. H. Bauer. Ein wildes- wegiges Leben. Erz. nach wirtlichen Begebenheiten v. H. Seifart. Der Reifstein. Der Falkonier. S. H. Heber. Schiller und Schubart. S. H. Kurz. Die Conjurirten. S. J. Pfeiffer. Erinnerungen eines Diebstahls. Aus den Aufzeichnungen eines schottischen Polizeibeamten. Deutsch bearb. v. J. Wör. 1. Die Kinderauswanderer. Zur Weiterkunde. Neb. die vermeintl. Ungelundheit eigener Zimmerherren. Illustrationen: Zu Franz Meyer, von Neureuther. Don Carlos. Nach dem Original-Portrait im R. Museum zu Madrid. Der Reifstein. Der Falkonier. Begegnung zwischen Schubart und Schiller. Schubart's Portrait. Der Schubartsturm auf Hohensalzburg. Erster Versuch bei Knaben. Erster Versuch bei Mädchen. von Osterdinger.

Zu Bestellungen empfiehlt sich die A. Geisner'sche Buchhandlung in Karlsruhe.

3.c.319.

Neujährlicher Gebrauch

eines billigtsten Mittels, den ein unausgeseht guter Erfolg begleitet, läßt mit Recht einen Schlag auf die We- nigkeit des betreffenden Mittels zu. Wenden wir dies auf das Hof'sche Malz-Extract-Gesundheitsbier an, so wird man die Berücksichtigung nachstehenden Schreibens, welche des Hoflieferanten Herrn Johann Hoff's Filiale, Hochstraße Nr. 12 in Köln, veranlaßt hat, durchaus angemessen finden.

(Zum Auszug.) Außerdem halte ich es wahrhaft für meine Pflicht, Ihrem Malz-Extract-Gesundheitsbier meine volle Anerkennung zu zollen, da, wenn kein Mißfall eintreten sollte, meine Gesundheit durch den langen Gebrauch desselben unendlich gestärkt und gefördert ist, wofür ich nochmals meinen Dank ausspreche. C. Doots."

Niederlage in Karlsruhe bei Michael Hirsch, Kreuzstraße Nr. 3.

3.c.382. Karlsruhe.

Carl Arleth,

Table with 2 columns: wine types (e.g., Muscat-Lunelle, Chablis, Sup. Old Portwein) and quality descriptions (e.g., 1. Qualität, 2. Qualität).

Gebrüder Dreyfus in WEISENBERG u. HAVRE concessionirt durch hohen Erlaß des Kaiserlich französischen Ministeriums. Expediten für Passagiere und Auswanderer. Regelmäßige Beförderung mittelst Dampf- und Segelschiffen: Havre — New-York — New-Orleans Havre — Southampton — New-York Havre — Liverpool — New-York und New-Orleans. Billigste Preise und strengste Erfüllung eingegangener Verpflichtungen.

Verlag von Friedrich Loewe in Leipzig. 3.c.400. Durch alle Buchhandlungen und Post- ämter ist zu beziehen: Aus der Heimath. Ein naturwissenschaftliches Volksblatt. Herausgegeben von E. A. Rossmässler. Amtliches Organ des deutschen Humboldt-Vereins. 4. Heft Jahrgang. Wöchentlich ein Bogen mit Illustrationen. Preis vierteljährlich 15 Sgr.

3.c.416. Karlsruhe. Gräfl. Leiningen-Neudenan 10 Anlehen. Die per 1. Januar 1866 fälligen Coupons obenge- nannten Anlehens werden von heute an an unserer Kasse bezahlt. Karlsruhe, den 30. Dezember 1865. G. Müller & Conf.

3.c.372. Karlsruhe. Städtische Ersparnis-Kasse. Die Einleger der städtischen Ersparnis-Kasse, welche in der Mitte dieses Monats ihre Sparbüchlein zur Vergleichung mit den Kapitalbüchern anher vorgelegt haben, werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß sie die- selben gegen Rückgabe der ausgestellten Quittungen am 2., 3. und 4. Januar l. J., Nachmittags von 2-4 Uhr, in dem Leihbureau in Empfang neh- men können. Zugleich wird bekannt gemacht, daß vom 2. Januar l. J. an die städtische Ersparnis-Kasse wieder ge- öffnet ist. Karlsruhe, den 27. Dezember 1865. Reichhaus-Kommission.

3.c.417. Karlsruhe. Punschsyrope von Johann Adam Roeder in Düsseldorf-Cöln, auf allen größeren Ausstellungen mit 1 Preismedaille gekrönt und als die feinsten anerkannt, emp- fiehlt in Originalflößen — fortirt aus den verchie- denen Sorten — wie auch in einzelnen Flaschen C. Arleth, Hoflieferant.

American Emigrant Company.

Concessionirte Gesellschaft für Vertretung der Interessen der einwandernden Arbeiter, Landleute und Handwerker. Begründet in Folge des Kongreßgesetzes, „ein Akt zur Erleichterung der Einwanderung“, bestätigt durch Präsident Lincoln am 4. Juli 1864. Capital: Dollars 1,000,000. — Eingezahlt: Dollars 100,000. Präsident: A. G. Hammond, Bankpräsident, Hartford Conn. Vice-Präsident: Francis Gillette, Vereinigte Staaten-Senat. Secretär: S. P. Lyman, No. 9 Hill's Block Hartford, No. 3 Bowling Green in New-York. General-Agent für die Vereinigten Staaten: John Williams, General-Agenten für Deutschland: Nabus & Stoll, Carl-Theodor-Platz Nr. 1 in Mannheim. Borgenannte Gesellschaft ertheilt Auskunft über Anhablung, Reise in das Innere, und verleiht sofort noch Anknüpfung in New-York lohnende Arbeit für alle Klassen von Handwerkern, Arbeitern und Diensthöben beiderlei Geschlechts. 3.a.912.

3.c.359. Karlsruhe. Citronen und spanische Orangen, feinste Orangen - Arac - Punsch - Essenz, do. Rum - do. do. Burgunder - do. do. Vanille - do. do. Portwein - do. do. Ananas - do. ächten wasserhellen Arac de Batavia, Jamaica-Rum, alten französischen Cognac, ächten Chartreuse-Liqueur, holländischen Curaçao u. Anisette vom Hause Wynand Fockink, sowie mittelfeine holländische Liköre etc. empfiehlt zu billigen Preisen bestens Louis Lauer. Verkaufsort: Akademiestraße Nr. 12.

3.c.401. Magnesit. Bestes Frankensteiner Mag- nesit, enthaltend 48 p.Ct. Kohlenäure, 44 p.Ct. Magnesia, empfiehlt, Carl Frankenberg bei Wartha, preuß. Schlesien, H. Bodenberger.

10. Aufl. Methode Aufl. 10. Toussaint - Langenscheidt. Brieflicher Sprach- u. Sprechunterricht für das Selbststudium Erwachsener. von Dr. C. van Dalen, Professor Henry Lloyd und Literat G. Langenscheidt. Englisch Französisch Wöchentlich 1 Lect. à 18 kr. Complete Course 10 fl. 12 kr. Cursus I und II zusammen auf einmal statt 10 fl. 48 kr. nur 16 fl. 12 kr.

3.c.415. Ein junger Mann, der doppelten Buch- führung, sowie anderer Comptoirarbeiten mächtig, wünscht unter bescheidenen Ansprüchen pr. 1. Febr. auf ein Comptoir oder Detail-Geschäft placirt zu werden. Gefällige Offerten befördert die Expedition d. Bl. 3.c.385. Karlsruhe. Carl Arleth, Großherzoglicher Hoflieferant, empfiehlt die angekommene Parthie — frische große spanische Orangen à 9 1/2 fl. pr. 100 Stück — und große Meßener Citronen à 4 1/2 fl. und bei Ab- nahme von Originalkisten oder 4000 Stück billiger, sowie sehr schöne — Fruits confits assortis, — in Schachteln wie einzeln, als: Abricots, Reineclaudes, Kirchen, Angelliques, frische Prunes de Bordeaux, Brunellen, Ma- laga-Äpfeln, Feigen, neue Tafelmandeln und Bad- mandeln, Sultaninen, kleine und große Koffinen, Dat- teln, Zitronat, Orangat, neue Pistazien, Nougats etc.

3.c.482. Mannheim. Gnaw aus den Anführen der Veranfaßten Regierung — bei G. Köhler & Koch in Mannheim.

3.c.407. Karlsruhe. Carl Arleth, Großherzoglicher Hoflieferant, empfiehlt frische schöne Muscat-Datteln etc. 3.c.387. Nr. 4023. Civ.-Kammer. Baldo- stuhl (Befanntmachung.) Die Ehefrau des Jo- hann Edwin von Unteralfen, Maria Ursula, geb. Dörflinger, hat gegen ihren Ehemann eine Vermö- gensabsonderungs-Klage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf die am Donnerstag den 1. Februar l. J., Vormittags halb 9 Uhr, stattfindende Gerichtsöffnung anberaumt; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Waldshut, den 20. Dezember 1865. Großh. bad. Kreisgericht, Schneider, Hofmann.

3.c.386. Nr. 3509. Baden. (Befanntma- chung.) In Sachen der Katharina, geb. Dietzsch, Ehefrau des Franz Müller von Plittersdorf, Klä- gerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, wegen Vermö- gensabsonderung, hat die Klägerin in der durch An- walt Stigler eingereichten Klageschrift vom 15. v. M. gebeten, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermö- gen von dem ihres Beklagten Ehemannes abzufordern, und wurde zur Verhandlung über diese Klage Tag- fahrt auf Dienstag den 30. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläu- biger öffentlich bekannt gemacht. Baden, den 23. Dezember 1865. Großh. Kreisgerichts-Direktor: Dr. Buchelt, Wagner.